

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi  
und der Gruppe der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU,  
SPD und F.D.P.  
– Drucksachen 13/9388, 13/9875 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Berechnungsgrundlage ist der auf einen Beschäftigten des  
Handwerkszweiges entfallende Umsatz eines Jahres.“

Bonn, den 12. Februar 1998

**Rolf Kutzmutz  
Dr. Christa Luft  
Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

#### **Begründung**

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist nicht praktikabel. Die statistischen Ämter differenzieren bei ihrer Datenerhebung nicht zwischen Betrieben, deren Jahresumsätze mit Vollzeitarbeitskräften bzw. auf der anderen Seite mit Teilzeitarbeitskräften erzielt werden.

Dagegen könnte zur Bemessung der Unerheblichkeitsgrenze auf Jahresumsatz des betreffenden Handwerkszweiges und Zahl der dort Beschäftigten abgestellt werden. Zu beiden Faktoren wird Datenmaterial erhoben.

